

Netznutzung Gewerbe

gültig ab 1. Oktober 2011

1. Preise

Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Leistungspreis
- Arbeitspreis
- Messeinrichtung
- Systemdienstleistungen (SDL) des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
- Abgabe für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung erneuerbarer Energien gemäss dem eidg. Energiegesetz
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (0.1 Rp./kWh, wird zusammen mit KEV verrechnet)
- Öffentliche Abgabe an die Stadt Dübendorf

Für den Leistungspreis ist die monatliche Höchstleistung über 15 Minuten massgebend. Pro Monat werden mindestens 10 kW angerechnet.

Die monatliche Miete für die Messeinrichtung richtet sich nach den eingesetzten Geräten und nach dem Preisblatt für Messeinrichtungen.

Der Energiepreis wird separat zusätzlich zur Netznutzung in Rechnung gestellt und richtet sich nach dem entsprechenden Preisblatt für die Energielieferung.

Die Mehrwertsteuer von 8 % wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Preiskomponenten		exkl. MWSt.
Leistungspreis pro kW		2.80 Fr./ Monat
Arbeitspreise pro kWh	Hochtarif	6.50 Rp./kWh
	Niedertarif	2.80 Rp./kWh
Systemdienstleistungen		0.77 Rp./kWh
	ab 1.1.2012	0.46 Rp./kWh
KEV (Einspeisevergütung)		0.45 Rp./kWh
KEV / Schutz Gewässer und Fische	ab 1.1.2012	0.45 Rp./kWh
Öffentliche Abgabe		0.40 Rp./kWh

Tarifzeiten		
Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Nach der Netznutzung Gewerbe kann Energie für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe und andere Betriebe oder Einrichtungen über einen Zähler und einer Absicherung über 25 Ampère bis 80 Ampère transportiert werden, sofern die pro Jahr transportierte Energiemenge kleiner als 100'000 kWh ist. Die Netznutzung Gewerbe kann auch über einen Zähler für Allgemeine Räume, Treppenhaus und Keller in Liegenschaften aller Art beansprucht werden.
- 2.2 Boiler werden nur während der Niedertarifzeit (nachts) eingeschaltet. Eine zusätzliche Einschaltung während der Hochtarifzeit ist in Absprache mit der Glattwerk AG möglich. Die Aufheizzeit während der Niedertarifzeit wird durch die Glattwerk AG festgelegt.
- 2.3 Waschmaschinen (ausgenommen Geschirrspüler) und Wäschetrockner mit mehr als 2 kW Anschlusswert werden von November bis Februar zwischen 11.15 Uhr bis 12.10 Uhr gesperrt.
- 2.4 Der Anschluss von elektrischen Heizungen ohne zeitweilige Sperrung ist auf eine Gesamtleistung von 2 kW beschränkt.
- 2.5 Wärmepumpen, Elektroheizungen, Saunas etc. werden spitzenlastabhängig gesperrt.
- 2.6 Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
- 2.7 Für schwerzugängliche Messstellen wird zulasten des Kunden eine Zählerfernauslesung installiert. Für zusätzliche Zähler wird eine Zählermiete verrechnet.
- 2.8 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
 - b) die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

3. Blindenergie

Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43 % der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \varphi > 0.92$). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5 Rp./kVarh verrechnet.